

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 61 – März 2016

Verpflichtung Privater zur Barrierefreiheit

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat anlässlich des dem Bundestag zur Beratung vorliegenden Gesetzesentwurfs für die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts einen Vorschlag für eine noch fehlende Rechtsnorm zur Verpflichtung privater Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit und der Umsetzung angemessener Vorkehrungen entwickelt (siehe dazu Innenteil).

"Das Leben behinderter Menschen ist im Alltag meist stärker von der allgemeinen privaten Infrastruktur geprägt als vom Umgang mit Behörden. So zum Beispiel beim Einkaufen, beim Restaurantbesuch, bei der Wohnungssuche, im Kino, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei der Hotelzimmersuche oder im Urlaub. Immer treffen behinderte Menschen auf Barrieren, die von den Eigentümern oder Betreibern der Einrichtungen geschaffen wurden, für die sie häufig aber rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können", erklärte Horst Frehe, Sprecher des Forum behinderter Juristinnen und Juristen.

Deshalb und nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Bundesregierung in ihrem derzeitigen Gesetzesentwurf die Verpflichtung privater Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit nicht vorgesehen hat, hat der Zusammenschluss behinderter JuristInnen und Juristen nun einen konkreten Vorschlag gemacht. Dabei hoffen sie zusammen mit vielen Verbänden behinderter Menschen, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages diesen Vorschlag aufgreifen und endlich eindeutige und verbindliche Regelungen zur Schaffung von Barrierefreiheit auch für private Anbieter festschreibt.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Novellierung des BGG	3
Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen	3
Bundsratsausschuss für Barrierefreiheit Privater	5
Schleswig-Holstein arbeitet an Aktionsplan	7
Umfrage zeigt: Deutsche wollen Barrierefreiheit	8
Keine Erste Klasse für Rollstuhlfahrer_innen.....	9
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	10
Allgemeine Bemerkung Nr. 2	10
Recht & Gesetz	11
Gastkommentar zum BTHG für ADS-Newsletter	11
Internationales	12
Vereinte Nationen	12
Österreich	12
Dies & Das.....	14
Mein Blick auf Inklusion.....	14
Buchvorstellung	16
NW3 - Mitgliederversammlung am 7. Januar 2016	17
Protokoll der Mitgliederversammlung	19
Rechtsanwaltsadressen	21
Voll- und Fördermitglieder	24

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Novellierung des BGG

Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen

Das Leben behinderter Menschen ist im Alltag meist stärker von der allgemeinen privaten Infrastruktur geprägt als vom Umgang mit Behörden. Beim Einkaufen, beim Restaurantbesuch, bei der Wohnungssuche, im Kino, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei der Hotelzimmersuche oder im Urlaub, immer treffen sie auf Barrieren, die von den Eigentümern oder Betreibern der Einrichtungen geschaffen wurden, für die sie häufig aber rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. In den Geschäften verhindert eine Stufe oder ein Drehkreuz den Zugang, in Gaststätten wird die Mitnahme von Blindenführhunden und Assistenzhunden verweigert, die Restaurants verfügen über nachträglich eingebaute unterschiedliche Ebenen und es fehlt das Behinderten-WC, bei den Wohnungen behindern Schwellen den Zugang zum Balkon, die Badezimmertüren sind nur 50 cm breit und die Bäder haben keine schwellenlose Dusche.

Internetseiten werden so gestaltet, dass sie von blinden und sehbehinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können und das in einem zunehmend digitalisierten Alltag mit Home-Banking, Internet-Shopping und der steigenden Bedeutung von sozialen Netzwerken. Die Kinobesitzer haben nur in der ersten Reihe Rollstuhlplätze eingerichtet und der spannendste Film läuft im nicht zugänglichen Kino. Bei Veranstaltungen werden für hörbehinderte und gehörlose Menschen keine Hörhilfen oder Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Meist gibt es auch keine Informationen, ob die Veranstaltungen barrierefrei sind. Wichtige Informationen für Verbraucher gibt es nicht in digitaler Form oder in Leichter Sprache. Die Bahnhöfe sehen nur eine Einstieghilfe zu bestimmten Tageszeiten vor. Die Hotels verfügen häufig nur über ein rollstuhlgerechtes Zimmer, so dass bei einer Tagung eine zweite Rollstuhl nutzende Person nicht teilnehmen kann. Fast alle Urlaubsangebote enthalten keine präzisen Hinweise zur Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen.

Zwar verpflichten viele Regelungen in Landesbauordnungen, Gaststättengesetzen, Gewerbeordnungen oder ÖNPV-Gesetzen die Bauherren und Betreiber zur Herstellung der Barrierefreiheit. Einmal erteilte Genehmigungen gelten aber weiter, obwohl sich die gesetzlichen Anforderungen verändert haben. Andere Barrieren werden von der Genehmigungspflicht nicht erfasst. Ein Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das nur die Träger öffentlicher Gewalt, die von ihnen beherrschten Unternehmen und Zuwendungsempfänger zur Barrierefreiheit verpflichtet, greift zu kurz. Das BGG in seiner jetzigen Fassung sieht nur die Barrierefreiheit der öffentlichen Träger vor, nicht die große Zahl von Unternehmen, die die allgemeine Infrastruktur prägen.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des BGG sieht zwar die Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen in das Gesetz vor, aber nur als Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, der von ihnen beherrschten Unternehmen und der Zuwendungsempfänger. Die privaten Unternehmen bleiben außen vor. Dieser Vorschlag will die Novelle ergänzen und damit Artikel 9 Abs. 2 der UN-BRK umsetzen.

Es wird vorgeschlagen, dass in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem Benachteiligungsverbote unter anderem für behinderte Menschen geregelt sind, ebenfalls eine Verpflichtung zur Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen aufgenommen wird. Dazu muss der Anwendungsbereich erweitert und das Fehlen angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung aufgenommen werden. Außerdem muss in § 19 AGG eine Vorschrift für das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen private Unternehmungen auch über Zielvereinbarungen zur Einführung angemessener Vorkehrungen verpflichtet werden können. Die Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass dieses häufig in einem Schlichtungsverfahren erreicht werden kann, so dass die Klage vor einem Zivilgericht vermieden wird.

Daher werden folgende Änderungen des Novellierungsgesetzes vorgeschlagen:

In das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ wird ein Artikel 1a eingefügt. Dieser enthält zwei Änderungen:

1. In § 3 wird ein Absatz 2a AGG eingefügt:

„(2a) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung, soweit geeignete und erforderliche Maßnahmen unterlassen werden, die gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, erlangen kann und diese in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis die Vertragspartner nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

2. In § 19 AGG wird ein Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wegen Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß § 3 Absatz 2a in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis ist unzulässig. Die Vorschriften nach § 21 und über das Schlichtungsverfahren nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz sind entsprechend anzuwenden.“

In Artikel 1 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ wird unter der Nummer 6. ein Buchstabe c) aufgenommen, der in § 5 BGG einen Absatz 2a einfügt:

„(2a) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 13 Abs. 3 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 16 statt. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Mit diesen geringfügigen Änderungen können wesentliche Probleme des Ausschlusses behinderter Menschen aus dem öffentlichen Leben beseitigt und die Zugänglichkeit im Sinne des Artikels 9 UN-BRK hergestellt werden.

Bundesratsausschuss für Barrierefreiheit Privater

Der Bundesrat hat sich auf seiner Sitzung am 26. Februar auch mit dem Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts befasst, der bereits vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates empfiehlt die Barrierefreiheit auch für private Anbieter von öffentlichen Angeboten festzuschreiben. Leider ist das Plenum des Bundesrates dieser Ausschussempfehlung nicht gefolgt. Trotzdem dokumentieren wir diesen wichtigen Beschluss des Ausschusses, da er im parlamentarischen Verfahren noch als Argument dienen kann:

Verbesserung der Barrierefreiheit durch private Anbieter

"Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Verbesserung zur Barrierefreiheit auch für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote und Dienstleistungen von privatwirtschaftlichen Anbietern zu erweitern, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen zu verbessern. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, die Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen, zur Schlichtungsstelle und zur Verbandsklage mit dem Zivilrecht zu verzahnen und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend zu ergänzen", heißt es in der Empfehlung des Ausschusses.

Verbindliche Fristen und Maßnahmen

Zudem spricht sich der Ausschuss für verbindliche Fristen und Maßnahmenpläne, um die schrittweise Umsetzung von Barrierefreiheit bei bereits bestehenden Gebäuden des Bundes zu erreichen. Zur Gleichstellung bei der Teilhabe am Arbeitsleben von und für Menschen mit Behinderungen gehört nach der Empfehlung des Bundesrates auch die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung von Gebäuden und Räumen mit Arbeitsplätzen. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, bei den investiven Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit auch den Bereich der Arbeitsplätze einzubeziehen, abhängig von der Nutzung und Funktion des Gebäudes, heißt es in der Empfehlung durch die die Forderungen der Behindertenverbände kräftigen Rückenwind erhält.

Hoffnung auf Zustimmung im Bundesratsplenum

"Rheinland-Pfalz hat den Antrag in den Bundesratsausschuss zum Gesetzesentwurf für das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz eingebracht. Wir fordern, die gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit auch auf öffentlich zugängliche Angebote aus dem privaten Bereich zu erweitern und verbindliche Fristen zur Umsetzung von Barrierefreiheit festzulegen. Als Landesbehindertenbeauftragter hoffe ich auf Unterstützung von vielen Ländern im Bundesrat für unseren Antrag, der für den kommenden Bundesrat am 26. Februar zur Abstimmung steht", erklärte der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte angesichts des ersten Erfolges durch die Annahme der Empfehlung durch den Ausschuss am 15. Februar.

Begründung der Ausschussempfehlung

In der Begründung des Ausschusses, die auch für die weitere Argumentation der Verbände hilfreich sein kann, heißt es unter anderem: "Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote von privatwirtschaftlichen Anbietern. Nicht barrierefreie Webseiten, Stufen vor Einkaufsläden und Arztpraxen oder fehlende Untertitel bei Fernsehsendungen privater Rundfunkanstalten sind nur einige Situationen, welche die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen bestimmen. Diese Barrieren bei öffentlich nutzbaren Angeboten und Dienstleistungen des Privatsektors werden in anderen Ländern wie Österreich, Frankreich und den USA schon seit Jahren und Jahrzehnten mit gesetzlichen Regelungen wirksam abgebaut (Americans with Disabilities Act von 1990, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Österreich von 2006, Gleichstellungsgesetz Frankreich – Gesetz 205-102 vom 11. Februar 2005).

Die Zielvereinbarungen nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz als Instrument der Verbände von Menschen mit Behinderungen mit Wirtschaftsunternehmen, Regelungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit umzusetzen, waren nicht ausreichend, um flächendeckend Barrierefreiheit bei den öffentlich nutzbaren Angeboten von privaten Firmen und Unternehmen herzustellen. Seit 2002 wurden lediglich 36 Zielvereinbarungen bundesweit abgeschlossen. Deshalb erscheint es sinnvoll, als Ergänzung zum Instrument der Zielvereinbarung im Zivilrecht die Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu verbessern und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in den aktuellen Entwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts einzubeziehen. Das entspricht den Empfehlungen der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (Prof. Dr. Welti, Kassel, 2014) und der Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 'gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten' (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015)."

Rückenwind für Behindertenverbände

Das Vorstandsmitglied von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Dr. Sigrid Arnade, zeigte sich angesichts des Rückenwindes aus dem federführenden Bundsratsausschuss und der rheinland-pfälzischen Initiative dafür hoffnungsfroh, es im parlamentarischen Prozess doch noch zu schaffen, dass auch private Anbieter öffentlicher Angebote zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. "Nun müssen wir gezielt die Abgeordneten vor Ort davon überzeugen, dass es nicht mehr bei bloßen Appellen in Sachen Barrierefreiheit bleibt, sondern wie in einer Reihe anderer Länder auch endlich konkrete gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Das ist noch viel Arbeit, aber wir kämpfen bis zum letzten Tag der Verabschiedung des Gesetzes dafür", erklärte Dr. Sigrid Arnade.

+++

Schleswig-Holstein arbeitet an Aktionsplan

Das Landeskabinett von Schleswig-Holstein hat am 1. März dem gemeinsamen Entwurf des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugestimmt. Damit wird im Land die zweite Phase zur Umsetzung im Land eingeleitet: Der Entwurf wird im jetzt Rahmen eines öffentlichen Diskussionsprozesses vorgestellt werden sowie dem Landtag zur Unterrichtung übersandt.

Bei der Erstellung des Aktionsplanes konnte die schleswig-holsteinische Landesregierung auf zahlreiche Vorarbeiten zurückgreifen: Auf den "Sozialdialog Inklusion" oder die unter anderem auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Dr. Ulrich Hase, durchgeführte Inklusionskonferenz, auf der Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeverbände und kommunale Behindertenbeauftragte Forderungen zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein erarbeitet hatten.

Schleswig-Holsteins Sozialministerin Kristin Alheit betonte: "Wir wollen ein Land, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich zusammen leben und arbeiten. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft müssen sich Chancengleichheit, Akzeptanz, Respekt und Teilhabe Schritt für Schritt weiterentwickeln und sind eng mit der Einstellung jedes einzelnen Menschen verbunden." Nach wie vor bestehen bei vielen unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen. Das gilt für Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen. "Deshalb heißt Inklusion für mich vor allem, Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen. Die Überwindung von Barrieren in den Köpfen ist Grundvoraussetzung für nachhaltige Veränderungen in der Gesellschaft. Mit dem Aktionsplan werden wir dazu beitragen! Mein besonderer Dank gilt dem großen Engagement aller Beteiligten - jetzt sind alle herzlich eingeladen, sich aktiv am weiteren Umsetzung-Prozess zu beteiligen", so Kirstin Alheit.

Zweck der UN-Konvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Es geht also in der UN-BRK nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Inhaltlich hat sich die Landesregierung im Aktionsplan auf folgende zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-BRK repräsentieren:

- Bewusstseinsbildung
- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundheit und Pflege
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Partizipation und Interessenvertretung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation und Information

Zu den einzelnen Handlungsfeldern sind im Aktionsplan jeweils Zielsetzungen der einzelnen Ressorts der Landesregierung aufgeführt. Dies können zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Fortbildung oder Einzelprojekte sein. Die Maßnahmen reichen vom Modellversuch "Inklusive Kita", über den "Barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen bis hin zu "Aufklärung über steuerrechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen". Folgende Termine zu Dialog-Foren, auf denen der Entwurf des Aktionsplans öffentlich diskutiert und weiterentwickelt wird, stehen bereits fest:

24. Mai, Husum, Kongresshalle
 27. Mai, Kiel, musiculum
 08. Juni, Rendsburg, Hohes Arsenal
 17. Juni, Lübeck, Media Docks

Bürgerinnen und Bürger können den Entwurf einsehen unter: www.schleswig-holstein.de und auch eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30. April 2016 abgeben an:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
 Referat 25 - UN-BRK -
 Postfach 7061
 24170 Kiel
 Per Email: Inklusion@sozmi.landsh.de

Nach der Zustimmung des Kabinetts wird eine Zusammenfassung des Berichtes zudem in Leichte Sprache und in Deutsche Gebärdensprache übersetzt sowie für die barrierefreie Nutzung im Internet vorbereitet und sobald wie möglich ergänzend im Internet eingestellt, heißt es in der Presseinformation.

Quelle: kobinet-nachrichten

Umfrage zeigt: Deutsche wollen Barrierefreiheit

77 Prozent der Deutschen halten Barrierefreiheit für äußerst wichtig oder wichtig. Und ebenfalls 77 Prozent sind für strengere gesetzliche Vorgaben, um Barrieren nachhaltig abzubauen. Das zeigt das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov im Auftrag der Aktion Mensch. Barrierefreiheit bedeutet, dass Räumlichkeiten, Medien oder Einrichtungen von jedem Menschen ohne fremde Hilfe aufgefunden und benutzt werden können. "Für uns ist das ein sehr positives Teilergebnis", freut sich Armin v. Buttlar, Vorstand der Aktion Mensch. "Denn Barrierefreiheit ist schon lange ein wichtiges Anliegen der Aktion Mensch. Wir alle stoßen noch viel zu oft auf Barrieren, die bestimmte Personengruppen ausschließen."

In welchen Bereichen steckt das größte Potenzial zum Abbau von Barrieren? Hier sind sich die Befragten größtenteils einig: 83 Prozent sind der Meinung, dass es besonders wichtig ist, das Bewusstsein für Barrieren in der Bevölkerung zu stärken. Strengere gesetzliche Vorgaben halten 77 Prozent der Befragten für wichtig, um Barrieren nachhaltig abzubauen. In digitalen Innovationen wie Apps oder spezieller Software sehen immer noch 62 Prozent der Deutschen Potenzial für den Abbau von realen Barrieren. Dieser Wert ist unter den befragten Personen mit Behinderung zum Teil deutlich höher.

So sehen beispielsweise 78 Prozent der befragten RollstuhlnutzerInnen in digitalen Innovationen einen sinnvollen Lösungsansatz. Ihnen stehen bereits viele erfolgreiche Angebote wie zum Beispiel die Online-Karte Wheelmap.org zum Suchen, Finden und Markieren rollstuhlgerechter Orte zur Verfügung. Digitale Hilfsmittel helfen auch nach Informationen der Aktion Mensch, die Integration von Flüchtlingen in Deutschland zu unterstützen. So entwickelt das Bundesbildungsministerium derzeit gemeinsam mit dem Volkshochschulverband unter anderem Apps für Smartphones, mit denen auf die Lernplattform "ich-will-deutsch-lernen.de" zugegriffen werden kann.

Aktion Mensch-Vorstand Armin v. Buttlar ist der Meinung: "In digitalen Lösungen steckt großes Potenzial zum Abbau von Barrieren." Deshalb will die Aktion Mensch mit dem Schwerpunktthema Barrierefreiheit in diesem Jahr dazu beitragen, bereits vorhandene Angebote bekannter zu machen. Darüber hinaus sollen Projekte und Aktionen zeigen, wie viele innovative Möglichkeiten es gibt, um Barrieren in allen Lebensbereichen zu überwinden. Mit zusätzlich bereitgestellten Fördergeldern sollen künftig alle Formen von Behinderungen schon bei der Planung mitgedacht werden. Eine solche umfassende Barrierefreiheit soll Inklusion in der Gesellschaft vorantreiben.

Über die Umfrage

Die Aktion Mensch hat zusammen mit dem Marktforschungsinstitut YouGov insgesamt 2.000 Personen ab 18 Jahren, bevölkerungsrepräsentativ nach Alter, Geschlecht, Region und Wahlverhalten sowie mit und ohne Behinderung befragt, unter ihnen auch 52 Personen, die einen Rollstuhl nutzen. Die unabhängige Online-Befragung wurde im Januar 2016 durchgeführt.

Weitere Informationen unter www.aktion-mensch.de/barrierefreiheit

+++

Keine Erste Klasse für Rollstuhlfahrer_innen

Schon im Sommer 2014 hatte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) die Deutsche Bahn AG um Stellungnahme gebeten, weil bekannt geworden war, dass Rollstuhlfahrer_innen ohne Faltrollstuhl nicht die Möglichkeit haben, die erste Klasse des ICE zu nutzen. Im Dezember erhielt die Antidiskriminierungsstelle erneut eine Bitte um Unterstützung, weil Rollstuhlfahrer_innen auch in der neuesten Generation des ICE keinen Zugang zur ersten Klasse hätten. Die Nachfrage der ADS bei der Mobilitätshotline der Deutschen Bahn AG bestätigte den mitgeteilten Sachverhalt.

Nach einer ersten rechtlichen Einschätzung könnte durch die fehlenden Rollstuhlfahrerplätze in der ersten Klasse des ICE eine unmittelbare benachteiligende Behandlung wegen einer Behinderung vorliegen, die nach § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verboten wäre, wenn es keinen sachlichen Grund gibt.

Die Antidiskriminierungsstelle hat sich deshalb erneut mit der Bitte um Stellungnahme an die Deutsche Bahn AG gewandt. In der ersten Stellungnahme vom 28. Juli 2014 verwies die Deutsche Bahn AG darauf, dass eine Reise in der ersten Klasse deshalb nicht möglich sei, weil es dort keine Rollstuhlplätze gebe. Diese befänden sich, außer in den ICE-Zügen der ersten Bauserie, ausschließlich in der zweiten Klasse. Seitdem sind anderthalb Jahre vergangen. Die neuesten ICE-Züge, ICE 407, haben nach wie vor ausschließlich in der zweiten Klasse Rollstuhlfahrerplätze. Wie die Deutsche Bahn AG begründet, dass Rollstuhlfahrenden der Komfort einer Reise in der ersten Klasse weiterhin nicht angeboten wird, anstatt Rollstuhlfahrerplätze bereits bei der Planung und Konstruktion neuer ICE-Generationen zu berücksichtigen, bleibt abzuwarten.

Quelle: kobinet-nachrichten

+++

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Allgemeine Bemerkung Nr. 2

Die Monitoring-Stelle zu zur UN-Behindertenrechtskonvention teilt mit: "Die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK-Ausschuss) befasst sich mit einem der zentralen Elemente der UN-Behindertenrechtskonvention: Dem Prinzip der Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 der UN-BRK. Die Gewährleistung eines gleichberechtigten und gleichwertigen Zugangs zu allen Lebensbereichen ist eine zentrale Voraussetzung dafür, die eigenen Menschenrechte gleichberechtigt mit anderen nutzen zu können. Dies gilt auch und insbesondere für Menschen mit Behinderungen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 wirft auch für Deutschland gewichtige Umsetzungsfragen auf, etwa für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts sowie dessen Ausrichtung und Kontrolle der Praxis."

Info unter:

[http://www.institut-fuer-menschenrech-](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_UN-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf)

[te.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_UN-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_UN-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf)

Recht & Gesetz

Gastkommentar zum BTHG für ADS-Newsletter

Menschenrechte verwirklichen und nicht länger unter Kostenvorbehalt stellen!

Von Dr. Sigrid Arnade

Viele Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden durch die sogenannte Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe erbracht. Das große sozialpolitische Vorhaben in dieser Legislaturperiode ist laut Koalitionsvertrag, die Eingliederungshilfe in einem Bundesteilhabegesetz neu zu ordnen und aus dem Fürsorgesystem herauszulösen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird für das Frühjahr 2016 erwartet. Doch die Zeit für eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode wird knapp – und substantielle Verbesserungen sind nicht in Sicht.

Angesichts der bislang vorgelegten Papiere aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales schwinden bei den Betroffenen die Hoffnungen auf die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte. Selbst von den im Koalitionsvertrag formulierten Zielen und Vorhaben bleibt immer weniger übrig:

Im März 2015 verabschiedete sich die Koalition von dem ursprünglichen Plan, im Rahmen der Gesetzesnovellierung fünf Milliarden Euro vom Bund an die Kommunen zu transferieren, womit ein zentraler Motor für die Reform entfiel. Inzwischen ist auch klar, dass es das lange von den Ländern favorisierte Teilhabegeld nicht geben wird. Selbst das Ziel, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, gerät ins Wanken, wenn immer wieder von vermehrter Gesetzgebungskompetenz der Länder gesprochen wird.

Reicht es da für die Betroffenen und ihre Verbände, wenn ihre Forderungen nach unabhängiger Beratung und Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen umgesetzt werden? Nein. Vielmehr müssen elementare Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert werden, endlich auch in deutsche Sozialgesetze einfließen, ohne der Kostenfrage Priorität einzuräumen. Dazu gehören das Recht auf die freie Wahl von Wohnort und Wohnform ohne zwangsweise Unterbringung in stationären Einrichtungen aus Kostengründen. Schon droht diese menschenrechtswidrige Praxis nicht nur fortzubestehen, sondern sich durch rechtliche Verschlechterungen sogar noch zu verschärfen; das Herzstück der Reform, zumindest für die Verbände des Deutschen Behindertenrates: die Gewährung behinderungsbedingter Leistungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Bislang ist dies nicht der Fall und führt dazu, dass eine Behinderung die Betroffenen und ihre Partner arm machen und zu einem Leben auf Sozialhilfeniveau verurteilen kann. Diese Situation ist grundlegend und nicht nur kosmetisch durch Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zu verändern. Assistenz als Leistungsform – das ist für behinderte Menschen eine unabdingbare Voraussetzung, um ein selbstbestimmtes Leben gleichberechtigt mit anderen führen zu können. Aber anscheinend fällt es dem paternalistisch geprägten deutschen Sozialwesen immer noch schwer, sich von bevormundenden Strukturen zu verabschieden.

Für diese Kernelemente einer menschenrechtskonformen Neugestaltung der Eingliederungshilfe gilt es zu kämpfen, denn die Menschenrechte behinderter Menschen sind zu verwirklichen und dürfen nicht länger unter Kostenvorbehalt stehen.

Internationales

Vereinte Nationen

Im Dezember 1966, also vor 50 Jahren, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen zwei internationale Konventionen verabschiedet, die die Menschenrechte für immer prägen sollten: "International Covenant on Economic Social and Cultural Rights (ICESCR)" - kurz "Sozialpakt" genannt und "International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)" - kurz "Zivilpakt" genannt. Zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights) sind sie bekannt unter der Bezeichnung "International Bill of Human Rights". Infos (in englischer Sprache) dazu gibt es unter: <http://2covenants.ohchr.org/>

Österreich

Prosit Barrierefreiheit!

Am 1. Jänner 2016 endeten die Übergangsbestimmungen für Barrierefreiheit. In den Medien wird viel darüber berichtet, nicht alle Informationen sind richtig. Hier die wichtigsten Fakten: Ab 1. Januar 2016 ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in vollem Umfang anzuwenden. Die Übergangsfrist für Unternehmen läuft aus und Barrierefreiheit ist somit verpflichtend. In den Medien wird manchmal berichtet, dass es sich hier um ein neues Gesetz zu Barrierefreiheit handle.

Das BGStG ist allerdings schon 2006 in Kraft getreten. Der Privatwirtschaft wurde aber eine Frist von zehn Jahren eingeräumt, um Gebäude barrierefrei zu adaptieren. Neue Gebäude müssen sowieso nach den Richtlinien zur Barrierefreiheit gebaut werden.

Was heißt "barrierefrei"?

Barrierefreiheit beschränkt sich in der Definition des BGStG nicht nur auf Gebäude oder Gebäudeteile wie Stiegen. Umfasst sind vielmehr "bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und andere gestaltete Lebensbereiche" (§ 6 Abs. 5). Filme ohne Untertitel oder visuelle Anzeigen ohne Sprachausgabe sind also genau so als Barrieren zu betrachten wie Stufen, fehlende Aufzüge oder zu steile Rampen.

Bauten oder Kommunikationsmittel sind laut BGStG dann barrierefrei, wenn "... sie für Menschen mit Behinderungen in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." (§ 6 Abs. 5)

Was gilt für den Bund?

Die Privatwirtschaft hatte also zehn Jahre lang Zeit, Neubauten barrierefrei zu gestalten oder bestehende Gebäude zu adaptieren. Für Bundes-Gebäude wurde die Frist sogar noch verlängert. Die Ministerien mussten sich lediglich verpflichten, Etappenpläne für die stufenweise Umsetzung der Barrierefreiheit vorzulegen.

Welche Rechtsinstrumente stehen bei mangelnder Barrierefreiheit zur Verfügung? Wer sich aufgrund von fehlender Barrierefreiheit diskriminiert fühlt, kann eine Zivilrechtsklage auf Schadenersatz einbringen. Für ein Gerichtsverfahren ist eine gescheiterte Schlichtung Voraussetzung. Der Klagsverband hat in den vergangenen Jahren schon mehrmals Klägerinnen und Kläger bei Zivilrechtsprozessen unterstützt

Das BGStG wurde von Anfang an heftig kritisiert. Die Kritik richtete sich aber nicht nur gegen die Übergangsbestimmungen, die das Gesetz zahnlos machten. Eines der größten Defizite des Gesetzes sehen viele im fehlenden Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Wer bei einer Klage nach dem BGStG erfolgreich ist, bekommt vom Gericht zwar einen Schadenersatz zugesprochen. Die Barriere muss deshalb aber nicht beseitigt werden. Über das Verbesserungspotential im BGStG findet sich auf der Internetseite des Klagsverbands eine ganze Artikelserie.

Wem kommt Barrierefreiheit zugute?

In Österreich leben etwa 1,2 Millionen Personen mit einer körperlichen Behinderung, rund 660.000 Menschen haben eine Sinnesbehinderung. Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen zuzusichern.

Aber nicht nur Menschen mit Behinderungen wollen barrierefrei wohnen und ihren Alltag selbstbestimmt und autonom gestalten. Ältere Personen, Eltern mit Kinderwägen, Leute, die vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind: sie alle profitieren von Barrierefreiheit.

Quelle: Klagsverband

Flüchtlinge mit Behinderungen

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter verweist wiederholt auf die ungenügenden Vorkehrungen für Flüchtlinge mit Behinderungen. Die Volksanwaltschaft veröffentlichte kürzlich erschreckende Dokumentationen. Schon bei einer Veranstaltung der Behindertenanwaltschaft Mitte Januar 2016 rief Volksanwalt Kräuter die extrem schwierige Situation von Menschen mit Behinderungen auf der Flucht in Erinnerung.

"Die Expertinnen- und Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft haben Personen teils medizinisch/pflegerisch dramatisch unterversorgt vorgefunden. So hat beispielsweise ein Dialysepatient im Rollstuhl im Freien nächtigen müssen, ein völlig auf sich gestellter blinder Asylwerber war auf Gedeih und Verderb auf die Hilfe seiner Landsleute im Zelt angewiesen und ein Jugendlicher, dem nach einem Bombenangriff beide Oberschenkel amputiert worden waren, musste trotz unzureichender sanitärer Bedingungen länger als alle anderen auf die Überstellung in eine Grundversorgungseinrichtung warten. Der Besuch des Deutschkurses im Lager blieb ihm und

anderen mangels barrierefreien Zugangs versagt", ist seiner Aufzählung der Mängel in der Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen zu entnehmen.

Volksanwalt Kräuter und die Prüfkommisionen der Volksanwaltschaft bestätigen damit nachdrücklich die von vielen Seiten geäußerte - und vom Innenministerium bestrittene - Kritik nach völlig unzureichenden Vorkehrungen Österreichs bei der Betreuung von Flüchtlingen mit Behinderungen. Die Dokumentationen stehen im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Innenministeriums, welches von erfolgreichen Maßnahmen für Flüchtlingen mit Behinderungen spricht.

Versagen in Aufnahmestelle Traiskirchen

Die Prüfkommisionen der Volksanwaltschaft mussten auch in der Aufnahmestelle Traiskirchen erschreckende Zustände dokumentieren. Die Volksanwaltschaft hält dazu fest: "Behinderte und schwer kranke bzw. verletzte Asylwerbende mussten ebenso in den Zeltlagern schlafen, der Besuch von Deutschkursen oder der Schule im Hauptgebäude der Betreuungsstelle Ost waren mangels Barrierefreiheit nicht möglich. Dem erhöhten Betreuungsbedarf behinderter Menschen konnte nicht ausreichend Rechnung getragen werden."

Die Kommissionen fanden noch mehr und führten daher weiters aus: "Ein großes Problem stellte auch das Haus 4 dar, welches behinderten Menschen gewidmet ist. Sanitäreanlagen - vor allem Duschen - sind nicht breit genug, um Rollstühlen samt Betreuungspersonen ausreichende Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Unmittelbar wahrnehmbar in diesem Gebäude war auch ein starker Uringeruch, obwohl der Boden frisch gereinigt war. Nach Einschätzung der Kommission war dies vermutlich darauf zurückzuführen, dass Leib- und Bettwäsche nicht oft genug gewaschen oder gewechselt wurden. Waschmaschinen, um selbst Wäsche zu waschen, standen nicht zur Verfügung. Auch der morgendliche Blick in die Zimmer durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um festzustellen, ob es den Untergebrachten im Haus 4 gut geht, waren weder aus menschlichen noch aus professionellen Gesichtspunkten ausreichend."

Quelle: bizeps

Dies & Das

Mein Blick auf Inklusion

von H.- Günter Heiden, Inklusionsbotschafter, NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Meine erste Begegnung mit der Inklusion, ohne dass wir beide wussten, was das bedeutet, fand im Jahr 1989 in einer Badewanne im Kölner Westen statt. Im heißend Wasser liegend, wollte ich mir den brandneuen "Americans with Disabilities Act-ADA" in der Originalfassung durchlesen, eine reine Frage der Zeitökonomie eigentlich - damals arbeitete ich als Chefredakteur der Zeitschrift LEBEN UND WEG beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK). Ich merkte nicht, wie das Wasser kalt wurde, da es mir beim Lesen heiß wurde: Nichtdiskriminierung, Bürgerrechte und zwar per Gesetz - das war es! Eine deutsche Übersetzung des ADA musste her und eine Veranstaltung organisiert werden.

Die fand wenige Monate später statt und aus den Vortragenden bildete ich einen losen, verbandsübergreifenden Zusammenschluss von Personen, den "Initiativkreis Gleichstellung Behinderter", aus dem einige Jahre später das NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter hervorging.

Der Begriff "Inklusion" tauchte natürlich auch noch nicht im "Düsseldorfer Appell" aus dem Jahr 1991 auf, den der Initiativkreis auf der REHA-Messe in Düsseldorf veröffentlichte: Wir wollten damals eine Grundgesetzergänzung und die Schaffung eines deutschen "ADA". Die Verfassungsergänzung schafften wir mit vereinten Kräften im Jahr 1994, das Behindertengleichstellungsgesetz dauerte noch bis 2002. Im gleichen Jahr begann man in New York bei den Vereinten Nationen über eine neue Menschenrechtskonvention zu verhandeln, in der "Inklusion" eine zentrale Rolle spielen sollte.

Ich gestehe, dass ich diese Anfangsjahre der Konvention etwas "geschlabbert" habe, doch als ich selber als Assistent in den Jahren 2005 und 2006 in den "Katakomben" der Vereinten Nationen bei den Verhandlungen teilnehmen durfte, packte es mich erneut: Vor allem bei den heißen Diskussionen über die "inclusive education". Der Vorsitzende des Ad-Hoc-Ausschusses bei den UN, der Neuseeländer Don McKay, meinte damals sinngemäß: Wenn dieser Artikel gut wird, dann wird es die ganze Konvention. Er sollte Recht behalten - der Artikel wurde gut, die Konvention wurde gut.

Doch was machte die Bundesregierung? Eine weichgespülte deutsche Textfassung der Konvention entstand, in der als trauriger Höhepunkt "inclusive education system" als "integratives Bildungssystem" übersetzt wurde. Kein Wunder, dass sich das NETZWERK ARTIKEL 3 an eine Schattenübersetzung machte, die mittlerweile zehntausendfach verbreitet ist und wohl mit dazu beigetragen hat, dass im offiziellen deutschen Text der Konvention zwar immer noch "integrativ" steht, aber mittlerweile alle in der Republik von "Inklusion" reden. Manchmal wird mir das ein bisschen zu viel, da ich den Eindruck habe, dass der Gehalt des Begriffs nur auf den Bereich der Schule reduziert und nicht wirklich verstanden wird und man ein modernes Etikett auf die gleiche aussondernde Praxis geklebt hat. Denn wenn "Inklusion" nicht durch eine menschenrechtliche Herangehensweise in allen Lebensbereichen verwirklicht wird, ist es lediglich "alter Wein in neuen Schläuchen".

Deshalb war es mir im Jahr 2011, ein Jahr, in dem der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung unter dem irreführenden Titel "Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft" erschien und der erste Staatenbericht der Bundesregierung in Genf abgeliefert wurde, ein Anliegen, eine Allianz der Zivilgesellschaft zur Erstellung eines Parallelberichts ins Leben zu rufen. Zu Beginn hoffte ich auf rund 30 Organisationen, die ich gewinnen wollte - daraus wurden dann fast 80, die als BRK-Allianz den Stand von Menschenrechten, von Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung in Deutschland vor die Vereinten Nationen brachten.

Der zuständige Fachausschuss der UN nahm diesen Parallelbericht der deutschen Zivilgesellschaft neben dem Staatenbericht der Bundesregierung sehr ernst, wie wir vor Ort in Genf erlebten. So haben die "Abschließenden Bemerkungen" des UN-Fachausschusses vom April 2015 mich bekräftigt, dass der von uns eingeschlagene Weg richtig war. In der deutschen Übersetzung der Bemerkungen heißt es dort an mehreren Stellen schon "Inklusion" und nicht mehr "Integration". Doch noch ist das alles bedrucktes Papier. Um wirksam zu werden, brauchen wir noch viele Botschafterinnen und Botschafter mit langem Atem für gelebte Inklusion.

Mittlerweile arbeite ich, neben meiner freiberuflichen Tätigkeit als Publizist, als Sozialwissenschaftler an einer Hochschule. Auch dort ist mein Arbeitsschwerpunkt in Forschung und Lehre die UN-Behindertenrechtskonvention. Frappierend ist es allerdings, die Unverfrorenheit mancher Behörden in Sachen Inklusion zu erleben - doch wir versuchen, dem in wissenschaftlichen Stellungnahmen zu begegnen. Böses Beispiel: Einem Menschen mit Behinderung, der eine Selbsthilfegruppe besuchen will und dafür Finanzierung seiner Assistenz benötigt, wird entgegengehalten, das könne nicht finanziert werden, da es ja nicht "inklusiv" sei - die Behinderten wären ja nur "unter sich". Welch eine Pervertierung des Inklusionsbegriffes! So wird "Inklusion" als Kampfbegriff gegen behinderte Menschen gewandt und als Sparmodell umgesetzt.

Deshalb werde ich nicht müde, zu betonen, dass "Inklusion", die nicht menschenrechtsbasiert ist, keine Inklusion ist. Und falls ich doch ab und zu einmal müde werden sollte, hilft vielleicht mal wieder ein aufmunterndes Bad...

+++

Buchvorstellung

Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Hrsg: Ingeborg Hedderich, Gottfried Biewer, Judith Hollweger, Reinhard Markowetz. Klinkhardt Verlag Bad Heilbrunn 2016, ca. 700 S. ISBN: 978-3-8552-8643-9; 39,99 €

Kann man auf 700 Seiten mit 137 Autorinnen und Autoren den Versuch machen, die Konzepte von "Inklusion" und "Sonderpädagogik" zusammenzubringen? Oder sollte da nur die Bandbreite der aktuellen Diskussion aufgezeigt und von einer überkommenden Sichtweise zu einem modernen Begriff übergeleitet werden? Die Stärke des vorliegenden Bandes besteht meines Erachtens darin, dass überblicksartig ein Abriss von fünf bis sieben Druckseiten über das jeweilige Thema gegeben wird, verbunden mit ausführlichen Hinweisen zu weiterführender Literatur. Positiv aus meiner Sicht auch, dass darauf verzichtet wurde, nach "Behinderungsarten" zu differenzieren - ich selber musste seinerzeit noch "Psychologie der Körperbehinderten" (!) in den 70er Jahren studieren. Nachteilig wirkt sich meiner Meinung nach aus, dass die vielen Beiträge zwar in vier Kategorien mit Unterkapiteln gegliedert sind, aber wenn ein Beitrag "Menschenrechte" gleichberechtigt neben dem Thema "Anerkennung" steht, so geht mir doch etwas der rote Faden verloren. Und im Sachregister fehlen mir die Punkte "Ableism" oder "Gewalt" - auf "Peer-Counseling" wurde auch verzichtet. So bleibt der Eindruck einer Fleißarbeit, die auf vielen Gebieten einen ersten Einstieg bieten kann. Mehr aber auch nicht.

HGH

NW3 - Mitgliederversammlung am 7. Januar 2016

Bericht des Vorstandes

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes, Barbara Vieweg und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat rund 130 Mitglieder und Förderer.

2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)

Seit der letzten Mitgliederversammlung im Dezember 2015 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“ dreimal von H.-Günter Heiden erstellt und hauptsächlich per mail versandt. Etwa 30 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre.

3. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen haben Ottmar Miles-Paul, H.-Günter Heiden oder Sigrid Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den Behindertennachrichtendienst kobinet verfasst.

Benjamin Bechtle betreut nun schon im dritten Jahr die Website des Netzwerks, worüber wir auch viele Kontakte bekommen und bekannt werden. Unsere Website hat weiter ihren Ruf gefestigt, eine gute Informationsquelle in allen Fragen der Gleichstellung zu sein.

Auch unsere Schattenübersetzungen erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit und werden immer noch reichlich bestellt.

4. Staatenprüfung, Concluding Observations, s. www.brk-allianz.de

Das behindertenpolitische Highlight des vergangenen Jahres war die Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2015.

Die BRK-Allianz hat die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen des Ausschusses vom Frühjahr 2014 kommentiert und ist mit einer Delegation nach Genf gefahren. Dort gab es im Vorfeld der Staatenprüfung die Gelegenheit zum Austausch mit den Ausschussmitgliedern, was durch das NETZWERK ARTIKEL 3 (Koordinator der BRK-Allianz, H.-Günter Heiden) organisiert und koordiniert wurde. Neben dem Vortrag vorbereiteter Statements konnten Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet werden.

Bei der Staatenprüfung selbst (konstruktiver Dialog von 2 x 3 Stunden) waren die angereisten Mitglieder der BRK-Allianz anwesend, konnten aber nicht aktiv ins Geschehen eingreifen.

Als Ergebnis der Staatenprüfung veröffentlichte der UN-Fachausschuss im April 2015 die Concluding Observations (Abschließende Bemerkungen), die als behindertenpolitischer Fahrplan für die kommenden Jahre anzusehen sind. Mit mäßigem Druck gelang es auch, die Bundesregierung davon zu überzeugen, DPOs korrekt mit "Selbstvertretungsorganisationen" und nicht mit "Behindertenorganisationen" zu übersetzen.

Die BRK-Allianz organisierte im Juni eine Abschlussveranstaltung und löste sich nach getaner Arbeit auf, da das Mandat laut Statut endete.

5. LIGA Selbstvertretung, s. www.liga-selbstvertretung.de

Als Reaktion auf die internationale Wertschätzung von Selbstvertretungsorganisationen einerseits und der permanenten existentiellen Gefährdung von deutschen Selbstvertretungsorganisationen andererseits hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. die Initiative zu einem Zusammenschluss von Selbstvertretungsorganisationen ergriffen und im September zu einem Sondierungstreffen eingeladen.

Nach Abstimmung von Statut und Regularien wurde die „LIGA Selbstvertretung – DPO Deutschland“ Anfang Dezember gegründet. Sie hat drei Sprecher*innen: Ottmar Miles-Paul für das NETZWERK ARTIKEL 3, Helmut Vogel für den Deutschen Gehörlosenbund, Dr. Sigrid Arnade für die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland.

6. BGG-Novellierung

Im April fand ein weiterer Workshop zu diesem Thema statt, auf dem auch das Netzwerk durch H.-Günter Heiden vertreten war.

Im November wurde der lange erwartete Gesetzentwurf veröffentlicht. Eine Verbändeanhörung fand im Dezember statt, an der wiederum H.-Günter Heiden für das Netzwerk teilnahm.

Ottmar Miles-Paul schrieb eine Stellungnahme für die LIGA Selbstvertretung und nahm an der Anhörung teil; Sigrid Arnade vertrat die ISL e.V.

Das Netzwerk hat auch eigene Vorschläge zur Novellierung eingebracht. 2016 soll ein überarbeitetes BGG verabschiedet werden.

7. Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz, s. www.teilhabeGesetz.org

Dieses Projekt, das federführend von Ottmar Miles-Paul mit Leben erfüllt wird, wird von der Aktion Mensch gefördert. 2015 fanden etliche Gespräche mit Politiker*innen statt, wobei es meist um die umstrittene Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit von Teilhabeleistungen ging. Außerdem wurden gesammelte Unterschriften überreicht und der Aktivist Oliver Straub fuhr im E-Rolli vom Bodensee nach Berlin, was mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen begleitet wurde.

8. Sonstiges

Für das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat H.- Günter Heiden regelmäßig an den Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle teilgenommen. NW3-Vorstandsmitglied Dr. Sigrid Arnade hat dort die ISL e.V. vertreten.

Berlin, 4. Januar 2016

+++

Protokoll der Mitgliederversammlung

Ort/Zeit: Haus Reichwein, Kranzallee 36, 14055 Berlin
von 15.00 – 17.00 Uhr

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgte durch Vorstandsmitglied das Sigrid Arnade. Sigrid Arnade stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

TO 2: Beschluss der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde ohne Ergänzungen angenommen.

TO 3: Kassenbericht des Vorstands

Sigrid Arnade legte die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2015 vor und erläuterte die Vorlage. Auf Nachfrage erläuterte sie, dass die derzeitigen Projektgelder von der Aktion Mensch stammen.

TO 4: Rechenschaftsbericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands lag als Tischvorlage vor. Sigrid Arnade erläuterte den Bericht des Vorstands (vgl. nachstehenden Bericht im Wortlaut.)

Webberichte von nw3.de, brk-allianz.de und teihabegesetz.org:

nw3.de: 289.981 Besuche mit 578.475 Seitenaufrufen
brk-allianz.de: 112.640 Besuche mit 416.419 Seitenaufrufen
teihabegesetz.org: 100.000 Besuche mit 500.000 Seitenaufrufen

Ottmar Miles-Paul berichtete über einen Antrag zur Verschriftlichung der Anhörung in Genf an die AM, der noch nicht bewilligt wurde.

TO 5: Entlastung des Vorstands

Elke Lehning-Fricke beantragte die Entlastung des Vorstandes. Diese wurde einstimmig angenommen.

TO 6: LIGA Selbstvertretung

Anfang Dezember 2015 war die Gründung und zum 9. Dezember hat die LIGA eine Stellungnahme zum BGG verfasst. Ottmar Miles-Paul wird für die Webseite liga-selbstvertretung.de redaktionell verantwortlich sein, der technische Support erfolgt über Kellerkinder e.V. Unter anderem vom LVR Rheinland kam am 7. Januar 2016 eine positive Rückmeldung zur LIGA.

TO 7: Nationaler Aktionsplan (NAP 2.0)

Sigrid Arnade berichtete über die Inklusionstage 2015, auf denen der NAP 2.0 diskutiert wurde. Einschätzung: eher enttäuschend, ohne Zwischenziele oder Evaluation, wie von der Prognos AG gefordert wurde. Wenn der NAP 2.0 ins Kabinett gekommen ist und damit offiziell ist, soll nachgehakt werden: Etwa warum die Projektkriterien, die Verbände erfüllen müssen, für die Bundesregierung nicht gelten. Eine Maßnahme der Übersetzungsänderung ist nicht enthalten.

TO 8: Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Der Referenten-Entwurf zum BTHG wird nach Informationen von Ottmar Miles-Paul für Anfang Februar 2016 erwartet und Anfang Mai im Bundestag diskutiert (1. Lesung). Dies könnte für die Aktionen zum 5. Mai interessant sein. Die Frage wird sein, wo von Seiten der Verbände die rote Linie (reale Verschlechterungen; Nicht-Abschaffung des Mehrkostenvorbehalts) existiert. Was ist lobbytechnisch möglich?

Michael Wolter berichtet über einen Beschluss der CDA, der die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung fordert. Die CDA könnte in die Reihen der Union hineinwirken.

TO 9: Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Zur Frage des Einbezugs der Privaten zur Barrierefreiheit wird diskutiert, US-amerikanische Wirtschaftsführer einzuladen, um deutsche Arbeitgeberverbände und Abgeordnete im parlamentarischen Prozess zu überzeugen. Eine Einladung könnte eventuell auch über die US-Botschaft erfolgen. Zwei Filme zur Barrierefreiheit von Unternehmen stehen auf der BKB-Homepage. Frage: wie ist der Zeitplan? Gibt es eventuell auch noch Beispiele aus UK? Auch Beispiele aus Deutschland (Hotelier aus Lübben?) könnten hilfreich sein. Unternehmensforum – Boehringer; EDEKA-Kette aus Rheinland-Pfalz. Welche Förderung könnte eine Kampagne dazu erhalten? Über NAP 2.0-Gelder?

TO 10: Verschiedenes

Unter Verschiedenes wurden eingebracht:

Ottmar Miles-Paul erläutert, dass mehr Restmittel erforderlich seien, um Projekte schneller realisieren zu können. Partizipationsfonds oder Spendenaktion für Menschenrechte? Der Anlass muss konkret benannt sein!

Berlin, den 20. Januar 2016

(Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung)

(H.- Günter Heiden - Protokoll)

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 30. Juli 2015)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - **Selbsthilfe Körperbehinderter**, Göttingen - **Sozialverband Deutschland** Berlin, **Ragnar Hoenig** - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer-Manderscheid** Barbara, Weimar – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler Behindertenrat** - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 7. September 2015)